

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 45 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 11. April 2022

Seit der V. Tagung der 26. Landessynode im November 2021 sind die vier in der Anlage aufgeführten Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 45 Absatz 5 Nr. 4 der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind.

Die Anlage I enthält zwei Anträge, über deren weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Seine Verfahrensanhträge werden der Landessynode hiermit vorgelegt.

Die Anlage II enthält zwei Anträge, die im vereinfachten Verfahren nach § 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E I

Anträge an die Landessynode

1. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld vom 23. Februar 2022
betr. Entscheidung über die Aufhebung der Residenzpflicht von Pastorinnen und Pastoren im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand

**Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Ausschuss für kirchliche
Mitarbeit zur Beratung**

2. Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Harzer Land vom 18. Februar 2022
betr. Bezahlung von Prädikantinnen und Prädikanten bei der Durchführung von Beerdigungen

**Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Ausschuss für kirchliche
Mitarbeit zur Beratung**

A N L A G E I

1.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld vom 23. Februar 2022

betr. Entscheidung über die Aufhebung der Residenzpflicht von Pastorinnen und Pastoren im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand

Schreiben des Kirchenamtes Hildesheim vom 2. März 2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes Hildesheimer Land – Alfeld beigefügten Antrag, beschlossen am 23.02.2022, inkl. entsprechendem Protokollbuchauszug betr. **Aufhebung der Residenzpflicht für Pastorinnen und Pastoren ohne Einvernehmen mit dem Kirchenkreis.**

Wir bitten um die entsprechende Beratung gemäß Artikel 45 Absatz 5 Nr. 4 der Kirchenverfassung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Markus Melzer

Anlage

Anlage**Antrag des Kirchenkreisvorstandes Hildesheimer Land – Alfeld vom 23.02.2022
Betr. Aufhebung der Residenzpflicht für Pastorinnen und Pastoren ohne Beteiligung (Einvernehmen) des Kirchenkreises**Sachverhalt:

Gemeindepastorinnen und -Pastoren sind gem. § 38 Abs. 1 PfdG.EKD verpflichtet, eine ihnen zugeteilte Dienstwohnung zu bewohnen. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig und nehmen in der Wahrnehmung des Kirchenkreisvorstandes zu. In der Landeskirche ist das Verfahren aktuell dergestalt geregelt, dass das Landeskirchenamt eine einzelfallbezogene Entscheidung auf Antrag der/des Dienstwohnungspflichtigen trifft. Hierbei werden auch der betroffene Kirchenvorstand und der/die zuständige Superintendent/-in um Stellungnahme gebeten. Formalrechtlich ist jedoch festzustellen, dass mindestens nach landeskirchlichem Recht keine gesetzlich verankerte Beteiligung bzw. Zustimmung des Kirchenkreises vorgesehen ist, obwohl die Entscheidung das Gebäudemanagement im Kirchenkreis, für welches dieser nach den Regelungen des Finanzausgleichsrechts allein zuständig ist, beeinflussen kann. Hierbei kann auch nicht die Argumentation greifen, dass das Schicksal der Dienstwohnung losgelöst vom weiteren Umgang mit dem Pfarrhaus bzw. Gebäudestandort bei entsprechenden Anträgen betrachtet wird. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass im Sinne eines ganzheitlichen Gebäudemanagements im Kirchenkreis weder eine Trennung zwischen der Dienstwohnung in einem Pfarrhaus und dem Pfarrhaus als Ganzen noch eine von der Stellenplanung im Kirchenkreis losgelöste Entscheidungsfindung bezüglich der Aufhebung der Residenzpflicht heutzutage möglich ist.

Den Kirchenkreisvorstand leiten hierbei zwei aktuelle Residenzpflichtbefreiungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Die jeweiligen Kirchenvorstände hatten nach der Residenzpflichtbefreiung auf Empfehlung des Landeskirchenamtes die freigewordenen Dienstwohnungen fremdvermietet. In dem ersten Fall wurde ein Zeitmietvertrag geschlossen, was nun dazu führt, dass auf Grund einer vorgezogenen Wiederbesetzung der Pfarrstelle die ursprüngliche Dienstwohnung in dem längerfristig gemäß Gebäudebedarfsplan des Kirchenkreises vorgesehenen Pfarrhaus zz. nicht zur Verfügung steht und der Kirchenvorstand seinerseits eine Dienstwohnung für den neuen Pastor auf dem freien Markt anmieten musste. Der Kirchenkreisvorstand hätte vor dem Hintergrund seiner eigenen Gebäudebedarfsplanung der Fremdvermietung aus o.g. Unwägbarkeiten hier nicht zugestimmt. Auch greift das Argument nicht mehr, dass bei einer Vermietung weitere Sachschäden (z.B. durch eingefrorene Leitungen im Winter) vermieden werden können.

In Vakanzzeiten, welche auch zunehmend länger andauern, obliegt die Verantwortung für das Gebäude inkl. Wohnung ebenso dem Kirchenvorstand wie bei einem durch

Residenzpflichtbefreiung leer stehendem Gebäude. Der Grundsatz des § 4 Abs. 1 Rechts-VOBau gilt unverändert.

Die Kirchenkreise müssen jedoch bei solchen Fällen unter Berücksichtigung ihrer Finanzsatzung und ihrem Gebäudebedarfsplans entscheiden, ob und wenn ja, welche Mittel aus Grund- und Ergänzungszuweisungen weiterhin für das Gebäude – auch zur Überbrückung des Leerstandes – bewilligt werden. Dies wiederum ist dann eine wichtige Entscheidungshilfe für den zuständigen Kirchenvorstand in der Beratung, wie mit dem Gebäude für die Dauer des Leerstandes umzugehen ist. **Daher ist es aus Sicht des Kirchenkreisvorstandes unabdingbar, dass in dem Verfahren zur Residenzpflichtbefreiung ein Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Kirchenkreis verankert wird.**

Aus diesem Grund stellt der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, die kirchenrechtlichen Vorgaben im Verfahren zur Aufhebung der Residenzpflicht von Pastorinnen und Pastoren nach § 38 Abs. 1 PfdG.EKD (z.B. per Ergänzung des PfdGErg) so zu verändern, dass die Aufhebung der Residenzpflicht nur im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand möglich ist.

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenkreisvorstandes
Hildesheimer Land - Alfeld**

Hildesheim, den 23.02.2022

<p>Anwesend:</p> <p>Vorsitzender: Frau Sup. Henking und 13 Kirchenkreisvorsteher/innen</p>
--

**3.5. Beteiligung des Kirchenkreises bei Anträgen auf Befreiung von der Residenzpflicht:
Eingabe an die Landessynode**

Der Tagesordnungspunkt knüpft an die Beschlussfassung der Sitzung vom 14.10.2021 (TOP 6.4.1.) an. Herr Rossi und Herr Melzer erläutern kurz den vorliegenden Entwurf für die Eingabe an die Landessynode. Es stehen zwei Vorschläge zur Abstimmung:

1. *Beteiligung* der Kirchenkreisvorstände beim Verfahren zur Aufhebung der Residenzpflicht (z.B. in Form einer Anhörung) oder
2. *Einvernehmen* mit den Kirchenkreisvorständen beim Verfahren zur Aufhebung der Residenzpflicht (z.B. in Form einer konkreten Zustimmung).

Herr Rossi stellt als stv. Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes beide Vorschläge zur Abstimmung. Auf den Vorschlag 1 (Beteiligung) entfällt eine Stimme, auf den Vorschlag 2 (Einvernehmen) entfallen 13 Stimmen. Es ist damit folgender Eingabevorschlag beschlossen:

„Die Landessynode möge beschließen, die kirchenrechtlichen Vorgaben im Verfahren zur Aufhebung der Residenzpflicht von Pastorinnen und Pastoren nach § 38 Abs. 1 PfdG.EKD (z.B. per Ergänzung des PfdGErg) so zu verändern, dass die Aufhebung der Residenzpflicht nur im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand möglich ist.“

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Hildesheim, den 02.03.2022

Das Kirchenamt

(Handwritten Signature)
(Bevollmächtigter)

A N L A G E I

2.

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Harzer Land
vom 18. Februar 2022

betr. Bezahlung von Prädikantinnen und Prädikanten bei der Durchführung von
Beerdigungen

Schreiben der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode vom 18. März 2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchenkreissynode Harzer Land hat in ihrer Sitzung am 18.02.2022 über die Bezahlung von Prädikant*innen bei Durchführung von Beerdigungen beraten und folgende Eingabe beschlossen:

Sehr geehrte Synodalinnen und Synodale,

*der Kirchenkreis Harzer Land hat derzeit noch knapp 50.000 Gemeindeglieder mit stark fallender Tendenz. Entsprechend werden wir voraussichtlich Stellenkürzungen, unter anderem im Bereich der Pastor*innen von 6 Pfarrstellen bis 2028, umsetzen müssen.*

Gleichzeitig nimmt die Anzahl der kirchlichen Bestattungen voraussichtlich im kommenden Jahrzehnt, bedingt durch die Altersstruktur unserer Mitglieder, nicht wesentlich ab.

Sofern die Gemeindeglieder sich weiterhin überwiegend kirchlich bestatten lassen werden, wovon wir aufgrund unserer derzeitigen Erfahrungen ausgehen, werden wir Regionen und Gemeinden haben, in denen auf eine Pfarrstelle durchschnittlich 98 bis 100 Beerdigungen im Jahr entfallen. Hier ist kaum ein Ausgleich aus anderen Gemeinden und Regionen möglich, weil dort die durchschnittlichen Zahlen um 50 Trauerfeiern pro Jahr und Pfarrstelle liegen. Um die Pfarrstellen insbesondere in der Region Oberharz und in der Stadt Bad Lauterberg attraktiv zu halten, benötigen wir eine Unterstützung für Beerdigungen.

*Darüber hinaus beobachten wir den Trend in Trauersituationen, dass Trauernde sehr klare Vorstellungen zum Zeitpunkt einer Trauerfeier haben. Ist ein*e Pastor*in diesem gewünschten Zeitpunkt nicht verfügbar, fällt schnell die Entscheidung zugunsten eines freien Ritualbegleiters.*

*Einige unserer Prädikant*innen haben bereits begonnen, den Seelsorge- und den Beerdigungskurs unserer landeskirchlichen Lektoren- und Prädikantenarbeit zu absolvieren, erste Beauftragungen für Trauerfeiern sind ausgesprochen.*

Die Vorbereitungen, die Durchführung und ggf. auch Nachbereitung einer Trauerfeier ist aber zeitaufwändig und inhaltlich anspruchsvoll. In intensivem Kontakt mit den Trauernden werden eine Vielzahl von Kompetenzen gleichzeitig abgefordert.

Es ist nicht einfach, geeignete Personen zu finden, die zu dieser komplexen und anspruchsvollen Aufgabe bereit sind und die außerdem in der Lage und Willens sind, dafür ehrenamtlich so viel Zeit aufzubringen.

*Deshalb bitten wir Sie zu prüfen, inwiefern diejenigen Prädikant*innen, die Trauerfeiern durchführen, für ihre Arbeit vergütet werden können. Wir möchten grundsätzlich am Ehrenamt der Verkündigung festhalten. Wir brauchen aber einen erweiterten, gut ausgebildeten Personenkreis für Bestattungen, weil wir fürchten, sonst nicht mehr alle als kirchlich angefragten Trauerfeiern in der von Trauernden erwünschten Zeit auch durchführen zu können.*

Letztlich geht es uns darum, die Verkündigung des Evangeliums von der Auferstehung im Angesicht des Todes sicherzustellen und einem weiteren gesellschaftlichen Abbruch dieser guten Tradition, soweit es in unserer Hand liegt, zu wehren.

Für eine Bearbeitung dieser Fragestellung in der Landessynode sind wir sehr dankbar.

Einen beglaubigten Auszug des Protokolls fügen wir bei.

Mit herzlichen Grüßen



(Ingrid Baum, Vorsitzende)

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Harzer Land**

Anwesend: Vorsitzende und 56 Mitglieder

Sitzung vom 18.02.2022

**TOP 8: Eingabe an die Synode
Bezahlung für Prädikant*innen**

Superintendentin Ulrike Schimmelpfeng erläutert den Entwurf einer Eingabe an die Synode. Wie bereits beim Entwurf des Stellenrahmenplans geäußert, wird es am Ende der Stellenplanungsperiode Pfarrstellen geben, auf der bis zu 100 Beisetzungen pro Jahr bewältigt werden müssen, da zwar die Zahl der Gemeindeglieder sinkt, aber die Zahl der Beerdigungen im nächsten Jahrzehnt noch konstant bleiben wird.

Entwurf des Antrages:

*Sehr geehrte Synodalinnen und Synodale,
der Kirchenkreis Harzer Land hat derzeit noch knapp 50.000 Gemeindeglieder mit stark fallender Tendenz. Entsprechend werden wir voraussichtlich Stellenkürzungen, unter anderem im Bereich der Pastor*innen von 6 Pfarrstellen bis 2028, umsetzen müssen.*

Gleichzeitig nimmt die Anzahl der kirchlichen Bestattungen voraussichtlich im kommenden Jahrzehnt, bedingt durch die Altersstruktur unserer Mitglieder, nicht wesentlich ab.

Sofern die Gemeindeglieder sich weiterhin überwiegend kirchlich bestatten lassen werden, wovon wir aufgrund unserer derzeitigen Erfahrungen ausgehen, werden wir Regionen und Gemeinden haben, in denen auf eine Pfarrstelle durchschnittlich 98 bis 100 Beerdigungen im Jahr entfallen. Hier ist kaum ein Ausgleich aus anderen Gemeinden und Regionen möglich, weil dort die durchschnittlichen Zahlen um 50 Trauerfeiern pro Jahr und Pfarrstelle liegen. Um die Pfarrstellen insbesondere in der Region Oberharz und in der Stadt Bad Lauterberg attraktiv zu halten, benötigen wir eine Unterstützung für Beerdigungen.

*Darüber hinaus beobachten wir den Trend in Trauersituationen, dass Trauernde sehr klare Vorstellungen zum Zeitpunkt einer Trauerfeier haben. Ist ein*e Pastor*in diesem gewünschten Zeitpunkt nicht verfügbar, fällt schnell die Entscheidung zugunsten eines freien Ritualbegleiters.*

*Einige unserer Prädikant*innen haben bereits begonnen, den Seelsorge- und den Beerdigungskurs unserer landeskirchlichen Lektoren- und Prädikantenarbeit zu absolvieren, erste Beauftragungen für Trauerfeiern sind ausgesprochen.*

Die Vorbereitungen, die Durchführung und ggf. auch Nachbereitung einer Trauerfeier ist aber zeitaufwändig und inhaltlich anspruchsvoll. In intensivem Kontakt mit den Trauernden werden eine Vielzahl von Kompetenzen gleichzeitig abgefordert.

Es ist nicht einfach, geeignete Personen zu finden, die zu dieser komplexen und anspruchsvollen Aufgabe bereit sind und die außerdem in der Lage und Willens sind, dafür ehrenamtlich so viel Zeit aufzubringen.

*Deshalb bitten wir Sie zu prüfen, inwiefern diejenigen Prädikant*innen, die Trauerfeiern durchführen, für ihre Arbeit vergütet werden können. Wir möchten grundsätzlich am Ehrenamt der Verkündigung festhalten. Wir brauchen aber einen erweiterten, gut ausgebildeten Personenkreis für Bestattungen, weil wir fürchten, sonst nicht mehr alle als kirchlich angefragten Trauerfeiern in der von Trauernden erwünschten Zeit auch durchführen zu können.*

Letztlich geht es uns darum, die Verkündigung des Evangeliums von der Auferstehung im Angesicht des Todes sicherzustellen und einem weiteren gesellschaftlichen Abbruch dieser guten Tradition, soweit es in unserer Hand liegt, zu wehren.

Für eine Bearbeitung dieser Fragestellung in der Landessynode sind wir sehr dankbar.

Nachfragen werden beantwortet.

Die Kirchenkreissynode beschließt bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung die Eingabe an die Landessynode zur Vergütung von Prädikant*innen bei Trauerfeiern in der vorgelegten Fassung.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden.
Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.

Osterode, den 18.03.2022



A handwritten signature in black ink, appearing to be "C. L. H.", written in a cursive style.

(Unterschrift)

A N L A G E II

Anträge, die gemäß § 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind

1. Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden
vom 24. November 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material

2. Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck
vom 24. September 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material

A N L A G E II

1.

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden
vom 24. November 2021

betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben des Kirchenkreisamtes Göttingen-Münden vom 8. Dezember 2021:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchenkreissynode Münden stellt gem. Beschluss vom 24.11.2021 und § 35 IV der Geschäftsordnung der Landessynode folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem 01.01.2027 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.

Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVBG).

Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen

2. Umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen

3. Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Der Protokollbuchauszug zum Beschluss der Kirchenkreissynode vom 24.11.2021 fügen wir als Anlage bei. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


(Meyer)

Anlage

Anlage

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll
des Kirchenkreissynode Münden**Anwesend:

Vorsitzender: Herr Lambach
und 29 Kirchenkreissynodenmitglieder

Hann. Münden, 24.11.2021

TOP 5.: Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Antrag an die LandessynodeSachverhalt:

Derzeit sind viele Gremien und Arbeitsgruppen mit der Erstellung der Konzepte für den Planungszeitraum 2023-2028 befasst. In dem Rahmen wurde auch das Konzept IX „Verwaltung“ fortgeschrieben. Entsprechend der landeskirchlichen Vorlage für das Konzept (vgl. Rundverfügung K4/2021) werden die Verwaltungsleistungen maßgeblich durch die Verwaltungskräfte in den Kirchenämtern wahrgenommen. Die entsprechenden Aufgaben sind durch landeskirchliche Vorgaben im Pflichtenkatalog festgelegt. Ebenso ist für die Aufgaben der Kirchenämter im Rahmen eines groß angelegten Prozesses unter Einbeziehung von Haupt- und Ehrenamtlichen aller kirchlichen Ebenen sowie externer Beratung die erforderliche Soll-Ausstattung ermittelt worden. Daraus resultiert, dass im Bereich der Pflichtaufgaben der Kirchenämter eine Reduzierung des Aufwandes unterhalb der Soll-Ausstattung bei Beibehaltung der Aufgaben nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist.

Durch zusätzliche landeskirchliche Aufgaben, aber auch durch Vorgaben, die die Landeskirche nicht beeinflussen kann (z.B. die Umsatzbesteuerung ab dem 01.01.2023) wachsen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen weitere Verpflichtungen zu, die sich auch auf den Verwaltungsbedarf auswirken.

Im Planungszeitraum 2023-2028 reduziert sich der Allgemeine Zuweisungswert der Kirchenkreise im Durchschnitt jährlich um 2% (vgl. Rundverfügung K2/2021). Bei Beibehaltung der aktuellen Verwaltungsleistung und damit verbunden einem gleichbleibenden Finanzierungsbedarf der Kirchenämter führt das zwangsläufig zu einem sinkenden Anteil der Gesamtzusweisung, der für andere kirchliche Aufgaben zur Verfügung steht.

Kirchliches Handeln geschieht nicht im rechtsfreien Raum und ist daher unweigerlich mit Verwaltungsaufgaben verbunden. Die Verwaltung auf Kirchenkreisverbandsebene versteht sich im Schwerpunkt als Dienstleistung für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften. Somit ist es auch und gerade den Mitarbeitenden der Verwaltungsstelle ein Anliegen, einen sinnvollen Beitrag zur Reduzierung der kirchensteuerfinanzierten Aufwendungen zu leisten. Der Verbandsvorstand des Kirchenkreisverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden hat dementsprechend den folgenden Beschlussvorschlag er-

arbeitet und stellt diesen den Kirchenkreissynoden der Mitgliedskirchenkreise zur Verfügung mit der Bitte um entsprechende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenkreissynode erkennt die oben geschilderten Aspekte grundsätzlich als Tatsachen an. Eine angemessene Ausstattung der Verwaltungsstellen auf Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- und Verbandsebene ist eine wichtige Voraussetzung, um auch in Zukunft das rechtskonforme Handeln der kirchlichen Körperschaften sicherzustellen und dem Dienstleistungsanspruch gerecht zu werden.

Der Trend, dass zukünftig gesamtkirchlich weniger Erträge zur Verfügung stehen, sollte jedoch mittelfristig auch durch einen reduzierten Aufwand im Verwaltungsbereich abgebildet werden. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge und der Dramatik der Kirchensteuerentwicklung können die im Konzept „Verwaltung“ genannten Maßnahmen (u.a. Ausbau der Digitalisierung, weitere Standardisierung von Abläufen, etc.) allein nicht zielführend sein.

Daher werden auch bei den Entscheidungen vor Ort die Auswirkungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwands berücksichtigt. Das gilt u.a.

- bei Entscheidungen über das Zuweisungssystem bei Grundzuweisungen an Kirchen-gemeinden. Pauschalen sollen (wo noch nicht geschehen) die Spitzabrechnung am Jahresende ersetzen.
- bei Entscheidungen über die Initiierung von Projekten. Bei der Finanzplanung müssen auch Aufwendungen für die Verwaltungsleistung berücksichtigt und auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Dieser Aspekt hat besondere Relevanz, da viele Drittmittelgeber (z.B. im Bereich der Diakonischen Werke) die Mitfinanzierung von Verwaltungskosten (sowie Leitungsanteilen) ausschließen.
- bei Entscheidungen über die Rechtsform Regio lokaler Gestaltungsräume. Hier wird insbesondere geprüft, wie sich die Gründung von zusätzlichen Körperschaften nach dem Regionalgesetz auf Verwaltungsabläufe, wie z.B. Haushaltsführung auswirkt.
- bei Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltungsarbeit in den Gemeindebüros. Durch eine Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und die Schaffung weiterer Standards können positive Effekte erzielt werden.
- bei Entscheidungen über die Trägerschaft von Einrichtungen (z.B. Friedhöfen, sozialen Kaufhäusern, etc.). Je nach örtlicher Gegebenheit kann die Gründung von Verbänden (z.B. Friedhofsverband) oder die Abgabe der Trägerschaft (z.B. an kommunale Gemeinden oder Vereine) sinnvoll sein.
- bei Stellenbesetzungen, indem die Möglichkeiten der Zusammenlegung von mehreren „Kleinststellen“ geprüft werden. Dadurch könnte die Anzahl der zu betreuenden Personalfälle und damit auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden.
- bei der Planung von Freizeiten. Eine Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern kann hier nicht nur steuerliche Vorteile haben, sondern auch den Planungs- und Verwaltungsaufwand auf Seiten des kirchlichen Trägers reduzieren.

Es soll ausdrücklich nicht darum gehen, innovative Projekte verwaltungsseitig unmöglich zu machen. Vielmehr sollen die Auswirkungen auf die Verwaltungsabläufe und

Arbeitsmengen vor Ort und in den kirchlichen Verwaltungsstellen transparent kommuniziert werden, um sachgerechte Entscheidungen zu fördern.

Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten. Der formale Handlungsspielraum ist jedoch auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene noch zu gering, um der gesamtkirchlichen Finanzentwicklung zu begegnen. Vielmehr braucht es einen Prozess, indem das kirchliche Verwaltungshandeln auf allen Ebenen kritisch reflektiert und Raum für eine zukunftsfähige Gestaltung eröffnet wird.

Die Kirchenkreissynode stellt daher folgenden Antrag an die Landessynode:

Antrag:

Die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden stellt gemäß Beschluss vom 24.11.2021 und § 35 IV der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem 01.01.2027 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.

Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVBG).

Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- 1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen**
- 2. Umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen**
- 3. Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens**

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Zur weiteren Begründung der Vorschläge:

zu 1.: Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen

Verlässliche und leistungsstarke Software-Lösungen bilden eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung. Die Standardisierung soll dabei der Umsetzung überprüfter, bewährter Abläufe und damit der Qualitätssicherung dienen. Dass für dieselben Aufgaben innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Programme eingesetzt werden, erschwert die Kommunikation, fördert Doppelstrukturen (z.B. für Schnittstellen zu anderen Programmen) und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Ferner gelingt es in größeren Anwenderverbänden besser, gegenüber Software-Anbietern über angemessene Preise oder notwendige Programm-Änderungen zu verhandeln.

Auch ist die Leistungsfähigkeit jeder Software regelmäßig neu zu beurteilen und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nur so wird der Effekt der Digitalisierung nachhaltig gesichert.

Die Leistungsfähigkeit von Software-Anwendungen bedeutet auch Bedienerfreundlichkeit. Intuitive Bedienbarkeit und die Unzulässigkeit von Plausibilitätsfehlern sind dabei ebenso eingeschlossen wie eine einfache Administration. Entsprechende Verbesserungen (z.B. bei der Rechnungswesen-Software) hätten weitreichende, positive Effekte.

zu 2.: Konsequente Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen

Seit der Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens wurde die Systematik stetig weiterentwickelt und an die kirchlichen Besonderheiten und Wünsche angepasst. Dadurch ist ein Regelwerk entstanden, das in den Verwaltungsstellen einen erheblichen Aufwand verursacht. Darüber hinaus hat das System immens an Nachvollziehbarkeit verloren.

Dadurch ist die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die Anwendbarkeit in Gremien nunmehr überschritten.

Um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren und den kirchlichen Gremien einen eigenständigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzen zu ermöglichen, muss das kirchliche Rechnungswesen drastisch vereinfacht werden. Im Sinne der Innovation gilt es, die einzelnen Vorgaben auf den (von den Kirchengemeinden) tatsächlich gewünschten Nutzen sowie die rechtlich zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Regelwerke deutlich zu entlasten.

Aktuell fehlt es hingegen an konkreten Aussagen zur Bilanzgestaltung (z.B. hinsichtlich einer Mindest-Eigenkapitalquote), die im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden sollten. Diese Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die kirchlichen Körperschaften aus den Zahlen der Bilanz den lange angestrebten Nutzen ziehen können.

Das Haushalts- und Rechnungswesen hat verwaltungsintern Auswirkungen auf alle Fachbereiche. Auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene besteht eine wesentliche Aufgabe darin, die kirchlichen Finanzen wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Vereinfachung der Regelungen in diesem Bereich würde nicht nur die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien verbessern, sondern einen großen Beitrag zur Transparenz und Überprüfbarkeit (auch durch das Rechnungsprüfungsamt selbst) leisten. Damit einher geht ferner eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen. Auch die Orientierungsmöglichkeiten neuer Gremienmitglieder würden deutlich erweitert.

zu 3.: Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Neben der Gesamtzuweisung sind Einzel- und Sonderzuweisungen wichtige Bestandteile der Finanzierung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die Antragsverfahren sind durch die Landeskirche geregelt. Dieser Handlungsspielraum soll genutzt werden, um die Verfahren umfassend zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen. Ein Beispiel bildet der Bereich der Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge: hier sind die für die Bewilligung relevanten Rahmendaten auf Landeskirchenebene bekannt, was die zusätzliche formelle Beantragung der Mittel durch die Kirchenkreise entbehrlich macht.

Schlusswort:

Kirchliches Leben ist vielseitig und unterliegt ständiger Veränderung. In seiner Gesamtheit wird sich der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Münden dem aktuellen Wandel nicht verschließen, sondern diesen aktiv mitgestalten. Auch in Zukunft ist eine qualifizierte und angemessen ausgestattete Verwaltung erforderlich. Diese braucht jedoch belastbare Kontaktflächen zu den kirchlichen Körperschaften und darf kein Selbstzweck werden. Eine umfassende Verwaltungsreform soll dazu beitragen, die Kernaufgaben der Kirche zu unterstützen und den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften attraktive Räume für Ehrenamtliche, Mitarbeitende und Interessierte zu eröffnen.

Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.



Göttingen, 08.12.2021

Unger
(Meyer)

A N L A G E II

2.

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck vom 24. September 2021

betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben der Superintendentin vom 29. Dezember 2021:

Sehr geehrter Herr Dr. Kannegießer , sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten sie den Protokollbuchauszug über einen Antrag unserer Kreissynode an die Landessynode in Fragen der Verwaltung unserer Landeskirche.

Dem Antrag ist beigefügt die Sitzungsvorlage mit den ausführlicheren Begründungen für den beschlossenen Antrag.

Den Ausführungen , die zugrunde liegen , können Sie entnehmen, dass den Verantwortlichen des Kirchenkreises sehr daran gelegen ist, mit den Beteiligten auf allen Ebenen unserer Kirche an einer aus unserer Sicht notwendigen und umfassenden Reform der Verwaltung zu arbeiten und sie mit zu gestalten.

Wir beantworten gern weitergehende Fragen und stehen für die anstehenden Beratungen zu unserem Antrag selbstverständlich zur Verfügung .

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Rühlemann, Superintendentin

Anlage

Anlage

Anwesend:	
Vorsitzende:	Heike Schumacher
	und 36 weitere Mitglieder
Ort/Datum:	Osterholz, den 24.09.2021

**Beglaubigter Auszug aus dem
Protokollbuch
der Kirchenkreissynode
Osterholz-Scharmbeck**

**TOP 7 Antrag an die Landessynode zur Verwaltung in der Landeskirche Hannovers
(Beratungsvorlage 03/2021)**

(...)

Die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck nimmt den geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt - einstimmig - den folgenden Antrag gemäß § 35 IV der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu stellen:

Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem 01.01.2027 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.

Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVBG).

Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- 1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus**
- 2. Umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen**
- 3. Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens**

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Osterholz-Scharmbeck, den 06. Dezember 2021

Kirchenamt in Verden

Wienbarg
(Wienbarg, Kirchenamtsrat)